

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hamilton Medical AG

(im Folgenden „Hamilton Medical“ genannt)

1. Inkrafttreten und Geltungsbereich

1.1 Mit Wirkung ab 1. Juni 2024 unterliegen alle durch Hamilton Medical getätigten Einkäufe und Verträge mit ihren Lieferanten ausschliesslich diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt), soweit diese nicht durch schriftliche Individualabreden abgeändert werden. Des Weiteren ersetzen diese AEB die bis anhin geltenden allgemeinen Einkaufsbedingungen von Hamilton Medical.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die diesen AEB widersprechen gelten nur insoweit, als Hamilton Medical ausdrücklich, schriftlich zustimmt.

1.3 Hamilton Medical behält sich das Recht vor, diese AEB jederzeit zu ändern.

2. Angebot durch Lieferanten

2.1 Durch eine Anfrage von Hamilton Medical wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten.

2.2 Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von Hamilton Medical zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.3 Der Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche für Hamilton Medical anfallenden Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, etc. detailliert auszuweisen.

2.4 Setzt der Lieferant in seinem Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist, ist sein Angebot während 90 (neunzig) Tagen ab Eingang bei Hamilton Medical bindend.

3. Bestellungen durch Hamilton Medical

3.1 Stellt der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung aus, ist Hamilton Medical ohne ausdrückliche Genehmigung dieser abweichenden Auftragsbestätigung nicht gebunden.

3.2 Aufträge, Bestellungen und Vereinbarungen sowie Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen sind für Hamilton Medical nur dann bindend, wenn sie von ihren intern dazu autorisierten Organen schriftlich erteilt bzw. geschlossen wurden.

4. Preise und Zahlung

4.1 Die in der Bestellung von Hamilton Medical aufgeführten Preise gelten grundsätzlich als Festpreise und verstehen sich franko Bonaduz.

4.2 Generelle Preiserhöhungen müssen Hamilton Medical zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Bei laufenden Aufträgen sind keine Preiserhöhungen möglich.

4.3 Die Zahlung erfolgt innert 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der Produkte bzw. Dienstleistungen. Hamilton Medical behält es sich vor bei festgestellten Mängeln die Zahlung zurückzuhalten.

4.4 Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist Hamilton Medical unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

4.5 Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart wurde, in Schweizer Franken.

4.6 Die Abtretung von bestehenden Forderungen gegen Hamilton Medical an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Qualität, Prüfung, Mängelrüge und Reparatur

5.1 Der Lieferant garantiert die Einhaltung der von Hamilton Medical in ihrer Bestellung geforderten Spezifikationen und Qualität und anderer Eigenschaften der Komponenten.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine Ware geforderten technischen Daten gemäss den dieser Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Spezifikationen, Beschreibungen bzw. Muster, einzuhalten.

5.3 Hamilton Medical steht das Recht zu, den Lieferanten einmal jährlich zu auditieren. Des Weiteren steht Hamilton Medical auch das Recht zu, Kundenaudits und Inspektionen von Behörden ohne Voranmeldung beim Lieferanten durchzuführen und ggf. auf die in Anspruch genommenen Betriebsstätten des Lieferanten auszudehnen.

5.4 Stellt Hamilton Medical eine Qualitätsänderung fest, die ohne vorgängige Benachrichtigung erfolgte, hat Hamilton Medical das Recht, die Ware zurückzuweisen. Der Lieferant haftet für den direkten und indirekten Schaden, den Hamilton Medical infolge einer nicht rechtzeitig gemeldeten Qualitätsänderung erleidet.

5.5 Produkteänderungen sind Hamilton Medical frühzeitig in umfassender Weise bekanntzugeben und gelten als Antrag zur Vertragsänderung. Im Rahmen des bestehenden Vertrages kann Hamilton Medical diese ablehnen.

5.6 Produkteänderungen ohne vorherige Anzeige gelten als Vertragsbruch und berechtigen Hamilton Medical zur Ergreifung der entsprechenden Massnahmen (Annahmeverweigerung, Minderung, Schadenersatz, etc.).

5.7 Sofern dem Lieferanten bekannt, sind Produktionseinstellungen sowie Abkündigungen von Bauteilen durch Unterlieferanten (Hersteller) Hamilton Medical frühzeitig bekanntzugeben.

5.8 Der Lieferant ist verpflichtet, Hamilton Medical gegen Kostenerstattung (unter vorheriger Absprache) bei der Reparatur von Qualitätsproblemen zu unterstützen bzw. diese auszuführen.

5.9 Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Mängel der gelieferten Produkte (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) werden angezeigt, sobald sie tatsächlich festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge bzw. der Genehmigung. Hamilton Medical kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben.

5.10 Sendet Hamilton Medical mangelhafte Ware zurück, so ist Hamilton Medical berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5% des Preises der mangelhaften Ware oder mindestens 100 CHF. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich Hamilton Medical vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt Hamilton Medical vorbehalten.

6. Lieferkonditionen

6.1 Die Lieferung hat am vereinbarten Anliefertermin am Erfüllungsort zu erfolgen, frühestens jedoch 3 (drei) Arbeitstage davor. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der Hamilton Medical AG in Bonaduz, Schweiz.

6.2 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, erfolgen die Lieferungen DDP (Incoterms 2010).

6.3 Mehr- oder Minderlieferungen, Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch Hamilton Medical.

6.4 Hamilton Medical kann jederzeit mit sofortiger Wirkung und unbeschadet ihrer weiteren Rechte vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, wenn:

- a) der vom Lieferanten bestätigte Liefertermin nicht eingehalten wird;
- b) die von Hamilton Medical definierten Spezifikationen nicht eingehalten werden

7. Verpackung, Lieferschein, Versicherung, Eigentumsübergang

7.1 Der Lieferant trägt die Verantwortung für die fachgerechte Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung aufmerksam zu machen.

7.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der mindestens die Hamilton Medical Bestell- und -Artikelnummer(n) enthält.

7.3 Der Transport ist nach Anweisungen von Hamilton Medical abzuwickeln.

7.4 Eigentum, Nutzen und Gefahr der gelieferten Produkte gehen nach Abnahme innert 10 (zehn) Tagen auf Hamilton Medical über. Bei Lieferung mit Installation oder Montage geht die Gefahr erst mit der erfolgreichen Abnahme durch Hamilton Medical über. Gehen die Produkte aus irgendeinem Grund an den Lieferanten zurück, gehen Gefahr und Haftung mit dem Bereitstellen zum Transport auf den Lieferanten über.

7.5 Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7.6 Soweit vom jeweils massgeblichen Recht nicht zwingend anders vorgesehen, ist in allen Fällen ausschliesslich der Lieferant für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und -formalitäten verantwortlich.

8. Sicherheit und Umweltschutz

8.1 Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen.

8.2 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant alleine für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

9. Garantie und Gewährleistung

9.1 Der Lieferant garantiert - nebst der Qualität und Eigenschaften -, dass das gelieferte Produkt frei von Material- und Produktionsfehlern und funktionstüchtig ist sowie allen Vorschriften am Bestimmungsort entspricht und die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen, Zulassungen, Bewilligungen, etc. vorliegen.

9.2 Die Garantiefrist dauert 24 (vierundzwanzig) Monate ab Anliefertermin in Bonaduz. Für Ersatzlieferungen, Nachbesserungen und Ersatzteile gilt jeweils dieselbe volle Garantiefrist.

9.3 Weist ein Produkt Mängel auf, stehen Hamilton Medical nach eigener Wahl folgende Rechte zu: Wandelung, Ersatz des Minderwertes, Lieferung mängelfreier Ersatzprodukte und Nachbesserung. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant

die von Hamilton Medical gewünschte Korrektur nicht innert der von Hamilton Medical gesetzten Frist schafft, kann Hamilton Medical anderweitig Ersatz beschaffen oder die Mängel beheben (lassen).

9.4 Liegen Hamilton Medical Indizien vor, dass ein gleichartiger Mangel bei allen gelieferten Produkten vorliegt, kann Hamilton Medical eine Austauschaktion durchführen, selbst wenn die Garantiefrist bereits abgelaufen ist.

9.5 Die Kosten zufolge Ausübung der Rechte sind vom Lieferanten zu tragen. Vorbehalten bleiben in allen Fällen Schadenersatzansprüche.

10. Haftung

10.1 Falls die Produkte Hamilton Medical, ihre Organe oder Angestellten schädigen, hat der Lieferant vollumfänglich Schadenersatz zu leisten.

10.2 Im Falle der Inanspruchnahme von Hamilton Medical im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten gelieferten Produkt, insbesondere aufgrund eines Produkthaftpflichtgesetzes (inkl. Schweiz, EU und USA), darf Hamilton Medical dem Ansprecher ohne weiteres den Lieferanten nennen. Ausserdem stehen Hamilton Medical volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen gegenüber dem Lieferanten zu. Dieser besorgt eine genügende Versicherungsdeckung.

11. Immaterialgüterrechte

11.1 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte und deren Verwendung keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Er haftet vollumfänglich für alle Folgen - sei es bei Hamilton Medical oder bei ihren Kunden - aus einer solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzung.

11.2 Für die Verwendung von Hamilton Medical-Firmenkennzeichen und -Marken sowie deren Anbringung auf den Produkten sind die Anweisungen von Hamilton Medical zu befolgen.

12. Fertigungsmittel

12.1 Alle Fertigungsmittel (Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, etc.), die Hamilton Medical dem Lieferanten auf eigene Kosten zur Verfügung stellt, sind Eigentum von Hamilton Medical und als solches zu kennzeichnen. Sie dürfen nur für Hamilton Medical eingesetzt werden. Das alleinige Verfügungsrecht darüber steht Hamilton Medical zu, und der Lieferant hat Hamilton Medical 's Weisungen zu beachten.

12.2 Solange ganz oder teilweise von Hamilton Medical bezahlte Fertigungsmittel beim Lieferanten sind, trägt er die Gefahr für deren Verlust, Zerstörung und Beschädigung. Verletzt der Lieferant seine Pflichten, ist Hamilton Medical zur sofortigen Auflösung aller Verträge mit ihm befugt. Ausserdem steht Hamilton Medical Schadenersatz sowie Anspruch auf Herausgabe des von ihm erzielten Nutzens (brutto) zu.

12.3 Weitergehende Details werden separat von Fall zu Fall geregelt.

13. Ausführungspläne, Herstell- und Wartungsunterlagen

13.1 Vor Beginn der Fertigung sind Hamilton Medical auf Verlangen Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung durch Hamilton Medical entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die volle Tauglichkeit und Durchführbarkeit.

13.2 Die definitiven Herstell- und Wartungsunterlagen (Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften,

Ersatzteillisten, etc.) sind während der Produktionsdauer (max. 10 (zehn) Jahre nach letzter Lieferung) aufzubewahren und Hamilton Medical im Falle der Produktionseinstellung bzw. Vertragsauflösung unentgeltlich zu überlassen. Dies gilt für alle Herstell- und Wartungsunterlagen.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Alle technischen Unterlagen (Fertigungsmittel, Daten, Zeichnungen, Software, usw.), die Hamilton Medical dem Lieferanten für die Herstellung des Produktes überlässt, sowie alle kaufmännischen Unterlagen (z.B. Bestellungen und die damit zusammenhängenden Einzelheiten) sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur für die konkrete Zusammenarbeit verwendet werden. Dies gilt auch für Produkte, die speziell für Hamilton Medical entwickelt wurden. Alle Rechte daran stehen ausschliesslich Hamilton Medical zu. Auf Verlangen ist Hamilton Medical sämtliche Unterlagen mit allen Abschriften und Kopien unverzüglich herauszugeben.
- 14.2 Der Lieferant hat seine Geschäftsbeziehung zu Hamilton Medical und alle Einzelheiten daraus vertraulich zu behandeln.
- 14.3 Der Lieferant auferlegt die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch seinen Organen, Angestellten und rechtmässig beigezogenen Dritten.
- 14.4 Obgenannte Pflichten gelten auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen und nach Vertragsbeendigung. Kommt es nicht zum Vertragsschluss bzw. nach Vertragsbeendigung, sind Hamilton Medical alle im Zusammenhang mit dem konkreten Projekt übergebenen bzw. entstandenen Unterlagen jeder Art ohne Aufforderung sofort zurückzugeben.

15. Höhere Gewalt

- 15.1 Die Lieferanten haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages.
- 15.2 Der Lieferant, der sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu informieren, anderenfalls er sich nicht auf höhere Gewalt berufen kann.
- 15.3 Auf Verlangen hat der Lieferant Hamilton Medical eine schriftliche Bestätigung über die Umstände abzugeben, die seiner Ansicht nach höhere Gewalt begründen.

16. Diverse Bestimmungen

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Hamilton Medical unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich an seinen Kontroll- bzw. Beteiligungsverhältnissen wesentliche Änderungen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen ergeben.
- 16.2 Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AEB ist die deutsche Version massgebend.
- 16.3 Mitteilungen sind an Hamilton Medical AG, Via Crusch 8, 7402 Bonaduz, Schweiz, zu richten.
- 16.4 Alle Rechtsverhältnisse zwischen Hamilton Medical und dem Lieferanten unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

17. Salvatorische Klausel

- 17.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

| |
|--|
| <p>Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und Hamilton Medical sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Hamilton Medical ausschliesslich zuständig. Hamilton Medical steht es jedoch auch frei, den Lieferanten an dessen Sitz einzuklagen.</p> |
|--|